

Satzung

Eckhard Busch Stiftung

Präambel

Eckhard Busch ist im Alter von 58 Jahren an den Folgen einer unheilbaren Erkrankung gestorben. Er hat so sehr an der Hoffnungslosigkeit und der Perspektivlosigkeit der fortgeschrittenen Erkrankung gelitten, dass er sich im April 2000 in einem guten körperlichen Zustand das Leben genommen hat. Den Gründern der Eckhard Busch Stiftung liegt es daher am Herzen, in seinem Gedenken, mit dieser Stiftung zu wirken. Im Zusammenhang mit Krebserkrankungen gibt es bereits zahlreiche Initiativen, die auch alle wichtig und förderungswürdig sind. Die psychischen Erkrankungen und Leiden werden aber nach Ansicht der Gründer, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland noch viel zu wenig gesehen und noch viel zu häufig stigmatisiert. Insofern steht diese Stiftung nicht in Konkurrenz, sondern ergänzend neben vielen anderen Stiftungen, Projekten und Initiativen.

Die Eckhard Busch Stiftung hat sich daher zum Ziel gesetzt, Betroffene und deren Angehörigen mit Hilfe von Beratungs- und Unterstützungsprogrammen unterschiedlichster Art zu helfen, durch aktive Information und Aufklärung zur Antistigmatisierung maßgeblich beizutragen und durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, die letztlich helfen sollen, das Leiden der Betroffenen und deren Angehöriger zu mindern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Eckhard Busch Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Eckhard Busch Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet psychischer Erkrankungen/psychosomatischer Störungen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung, den Verlauf, die Bedeutung, Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen;
 - b) die Förderung von Initiativen, Programmen und Aktivitäten zur Antistigmatisierung psychischer Erkrankungen in der Gesellschaft;
 - c) Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsprogramme und Projekte von Betroffenen im ambulanten und im stationären Bereich;
 - d) Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfsprogramme für die Angehörigen von Betroffenen;
 - e) die Förderung von Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der psychischen Erkrankungen;
 - f) die Vergabe von Förderpreisen oder die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren/Workshops zur Weiterbildung und Unterstützung sowohl von Betroffenen, Angehörigen als auch Therapeuten.

Die Stiftung setzt diesen Zweck durch ihre eigene Tätigkeit sowie dadurch um, dass sie für andere gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auch private Träger, die die gleichen Ziele verfolgen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mittel ganz oder teilweise bereitstellt.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Zwecke nach Abs. 2 und Abs. 3 müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Stiftung kann – auf Beschluss des Vorstandes – die Treuhandenschaft für rechtlich unselbständige (fiduziarische), gemeinnützige Stiftungen übernehmen, wenn die Zwecksetzung der unselbständigen Stiftung zumindest ein Ziel der Stiftung umfasst.
- (8) Die Stiftung ist berechtigt, einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu zu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterinnen und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Darüber hinausgehend dürfen Rücklagen auch dann gebildet werden, wenn dies nach dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht (§ 62 AO) zulässig ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungs-

behörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand und
- der Beirat.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(2) Der erste Vorstand besteht aus Frau Bettina Busch als Vorsitzender, und Frau Maria Elisabeth Busch als stellvertretender Vorsitzender. Beide Damen Busch sind auf Lebenszeit Vorstände der Stiftung in den Funktionen nach S. 1. und bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes gemäß Abs. 3 endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(5) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde jederzeit vom Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Dies gilt nicht für die Damen Busch.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation bestellt. Sofern dies nicht erfolgt, beispielsweise weil das letzte Vorstandmitglied verstirbt, ohne dass ein weiteres

Vorstandsmitglied bestellt wurde, wird der neue Vorstand vom Beirat gewählt. Der Beirat kann dabei auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des Abs. 1 bestimmen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstandes werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied oder durch dessen Vertreter und den Geschäftsführer, soweit dieser nach Abs. 4 bestellt ist. Frau Bettina Busch und Frau Maria Elisabeth Busch sind stets alleine zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Sonstigen Mitgliedern des Vorstandes kann bei ihrer Bestellung oder durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
- (3) Der Vorstand kann sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dür-

fen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis sieben Personen.
- (2) Den ersten Beirat benennt der Vorstand in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied einen Beirat berufen kann. Die beiden so berufenen Beiräte berufen gemeinsam das dritte Beiratsmitglied. Die Erweiterung der Anzahl der Beiratsmitglieder über drei Personen hinaus wird durch den Vorstand bestimmt und soll möglichst ungerade sein.
- (3) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder des Beirats den Nachfolger.

§ 11 Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Darüber hinaus berät und unterstützt er den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Weitere Aufgaben des Beirates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Der Beirat wird tätig, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt; er soll mindestens einmal jährlich im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zusammentreten.

- (3) Weiterhin sollen die Beiratsmitglieder Kontakte zu Persönlichkeiten und Einrichtungen, welche die Stiftung zu fördern bereit und in der Lage sind, begründen und unterhalten.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Danach haben die Beiratsmitglieder nur nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 und 3 und § 14 der Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand gemeinsam einen neuen Stiftungs-

zweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiete der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens liegen.

- (4) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist eine Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifterinnen gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 1 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Zu Beschlüssen gemäß Abs. 1 sollen die Stifterinnen angehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungserfordernisse und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.